

Groß-Strehlitzer Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 9. Dezember 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. In Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni d. J. (Amtsblatt, Stück 31, Nr. 609) bezüglich der Kraftfahrzeuge gegebene Nachtrag zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 ist für die nachstehenden im Kreise Groß-Strehlitz belägigen Chauffeegeldbesitzern in Kraft getreten und zwar:

1. für die Hebestelle auf der Graf von Renardschen Chauffee von Peiskretscham nach Malopane und
 2. für die Hebestelle auf der Graf von Renardschen Chauffee von Groß-Strehlitz nach Himmelwitz.
- Zu den Kraftwagen im Sinne des Allerhöchsten Erlasses gehören auch die Motorfahräder.
Oppeln, den 26. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

An Stelle des am 11. Oktober d. J. ausgefallenen Viehmarktes findet in **Suttentag** Kreis Lublinitz am **10. Januar 1905** ein Viehmarkt statt.
Oppeln, den 26. November 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Selzer.

Bekanntmachung.

Nach dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 ist die Stempelsteuer für schriftliche (bezw. durch Briefwechsel abgeschlossene) **Pacht- und Mietverträge** über unbewegliche Sachen in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermieter alljährlich im Monat Januar seine sämtlichen, während des letztvergangenen Jahres in Geltung gewesenen Pacht- oder Mietverträge — soweit sie stempelspflichtig sind — in ein Verzeichnis einträgt und dieses Verzeichnis einem zuständigen Steueramte oder Stempelverteiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht. In das Verzeichnis sind auch aufzunehmen die **Verlängerungen** von stempelpflichtigen Pacht- oder Mietverträgen, welche durch Unterlassung einer im Vertrage vorgesehenen Kündigung u. s. w. eingetragen waren.

Ein Pacht- oder Mietvertrag der bezeichneten Art ist stempelpflichtig, wenn der nach der Dauer eines ganzen Jahres berechnete Pacht- oder Mietzins mehr als 300 Mark beträgt. Auch ein Pacht- oder Mietvertrag, welcher auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurde, oder nur kürzere Zeit in Geltung war, ist also stempelpflichtig, wenn der verabredete Pacht- oder Mietzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, mehr als 300 Mark betragen haben würde.

Die näheren Bestimmungen über den Betrag der Stempelsteuer, die Anzahl und den Inhalt der Verzeichnisse und so weiter sind abgedruckt in den Formularen für die Verzeichnisse, die auf Wunsch von den Hauptsteuer- und Hauptzoll-Beamten, von den Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt werden.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für Aster-Pacht- und Mietverträge sowie für antichretische Verträge mit der Maßgabe, daß die Einreichung der betreffenden Verzeichnisse den Asterverpächtern und Vermietern bezw. den Verpfändern obliegt.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer für Pacht- und Mietverträge u. s. w. wird eine Geldstrafe verhängt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Oppeln, den 26. November 1904.

Königliches Hauptsteuer-Amt.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen Schweinefleuchen.

Im Hinblick auf die zur Zeit im Regierungsbezirk Oppeln und den benachbarten Regierungsbezirken herrschenden Schweinefleuchen — (Kollauf einschließlich Nachfienblattern, Schweinefleuche und Schweinepest) — ordne ich zur Bekämpfung und Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung dieser Seuchen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, auf Grund der §§ 17 bis 29 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1881/ 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzlers vom 8. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die genannten

Seuchen, sowie auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 386) und der landespolizeilichen Anordnungen vom 3. September 1902 I. f. XII. X. 10362 und I. f. X. XII. 10368 (Amtsbl. S. 301 und 305) und vom 18. März/7. Mai 1904 (Amtsbl. S. 157) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die zufolge der bezeichneter Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, und zwar gemäß § 9 und § 65 Ziffer 2 des Reichsviehseuchengesetzes sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden zur erstattenden Anzeigen über den Ausbruch des Rotlaufs, (Backsteinblattern), der Schweineseuche oder der Schweinepest, oder über das Auftreten von verdächtigen Erscheinungen in einem Schweinebestande, welche den Ausbruch der genannten Seuchen befürchtigen lassen (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes), sind der Ortspolizeibehörde zu machen, worauf letztere sofort die vorläufige Stall- oder Gehöftsperrre ohne öffentliche Bekanntmachung anzuordnen hat.

Die Anordnung tritt sofort außer Kraft, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes, seines Stellvertreters oder des etwa sonst von dem Landrate beauftragten Tierarztes (§ 2 Abs. 2) eine Seuche oder ein Seuchenverdacht nicht vorliegt.

Die Besitzer von rotlauf- (backsteinblattern-), Schweineseuche- oder Schweinepestkranken bezw. verdächtigen Schweinen haben, wenn letztere gefallen oder geschlachtet sind, die Kadaver derselben nebst Eingeweiden, bezw. die zur Feststellung der Seuche erforderlichen Körperteile bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder anderweit erfolgter polizeilicher Befugung aufzubewahren und von jeder Berührung mit anderen Tieren oder durch unbesugte Personen fernzuhalten.

§ 2. **Ermittlung des Seuchenausbruchs.** Die Ortspolizeibehörden haben auf die eingehende Anzeigen — oder auch ohne solche Anzeige beim Vorliegen eines Seuchenverdachts — sofort den beamteten Tierarzt oder den etwa von dem Landrat beauftragten Tierarzt zur Feststellung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrate von dem erteilten Auftrag Abschrift zugehen zu lassen.

Der Zuziehung des Tierarztes bedarf es nicht zur Feststellung von weiteren Seuchenfällen in Ortschaften, in denen durch das Gutachten des beamteten oder des von dem Landrate beauftragten Tierarztes der Ausbruch der betreffenden Seuche bereits festgestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes ist aber zulässig, sobald Zweifel über die Natur der späteren Krankheitsfälle bestehen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung des beamteten oder des vom Landrat beauftragten Tierarztes nicht erfolgt, hat die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt von ihren Anordnungen sofort in Kenntnis zu setzen.*)

§ 3. **Anwendung der Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Seuchen.** Ist der Ausbruch einer der erwähnten Schweineseuchen nach dem tierärztlichen Gutachten festgestellt, oder ist der Verdacht des Seuchenausbruchs begründet, so sind die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen im allgemeinen seitens der Ortspolizeibehörde oder, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den königlichen Landrat unter Hinweis auf die Strafparagrafen im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes zur Bekämpfung der Seuche unverzüglich zu treffen.

§ 4. **Bekanntmachung des Seuchenausbruchs.** Der erstmalige Ausbruch einer Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist in ortsüblicher Weise und im Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen. Beim Rotlauf ist von der Bekanntmachung im Kreisblatte abzusehen, es genügt hierbei ortsübliche Bekanntmachung.

Am Haupteingangstor eines jeden Seuchengehöftes ist eine Tafel mit dem Namen der betr. Seuche anzubringen.

§ 5. **Stallsperrre.** Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen, soweit möglich, sofort zu trennen; die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine sind der Stallsperrre zu unterwerfen. (Vergl. § 6 Abs. 2.)

§ 6. **Gehöftsperrre.** Die ansetzungsverdächtigen, d. h. diejenigen Schweine, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftsperrre.

Verendet ein der Stall- oder Gehöftsperrre unterworfenenes Schwein, oder wird es geschlachtet, so ist hieron der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 7. **Orts- und Gebietsperrre-Verbot des gemeinschaftlichen Austriebs zur Weide und Verbot des Durchtriebs durch gesperrte Gebiete.** Geminnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist je nach den Umständen gänzliche oder teilweise Ortsperrre vorzuschreiben. Außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Greift die Seuche auch auf die umliegenden Ortschaften über, so ist durch den königl. Landrat die Sperrre über das verseuchte, ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bestimmende, tünlichst eng zu bemessende Gebiet zu verhängen.

Für gesperrte Ortsteile, Orte oder Gebiete ist der Durchtrieb und die Ausföhrung von Schweinen verboten.

§ 8. **Verbot des Zutritts von Personen zu kranken oder verdächtigen Schweinen.** Der Zutritt zu seuchekranken oder verdächtigen Schweinen ist unbesugten Personen verboten.

§ 9. **Verbot der Schweinemärkte.** In verseuchten Orten und deren Umgebung ist die Abhaltung von Schweinemärkten sowie der Austrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte verboten. Das Verbot ist im einzelnen Falle durch den königlichen Landrat bekannt zu machen.

§ 10. **Verbot des Treibens von Schweinen über die Feldmarksgrenzen.** In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark verboten.

Die Abgrenzung der verseuchten Gegend erfolgt im einzelnen Falle durch den königlichen Landrat mittels namentlicher Bezeichnung und öffentlicher Bekanntgabe der betreffenden Ortschaften oder Amtsbezirke.

§ 11. **Ausführung von Schweinen zum Schlachten.** Die Ausföhrung von fetten gesunden Schweinen zum Schlachten ist aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften, Gebieten) nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Erlaubnis und unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

*) Anmerkung: Eine Ortschaft gilt als nicht mehr verseucht, sobald gemäß § 20 das Erlöschen der Seuche öffentlich bekannt gemacht worden ist. Alsdann ist also wieder nach den Vorschriften in Absatz 1 des § 2 zu verfahren.

§ 12. **Beschränkung im Transport der Händler Schweine.** I. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen übergeführt werden (Händler Schweine), dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

II. Personen, welche Schweine zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Oppeln einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückführen, sind — vorbehaltlich der unter Ziffer III bezeichneter Ausnahmen — verpflichtet, alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- bezw. Kreisgrenze die Schweine durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung hat sich auch auf das Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche zu erstrecken.

III. a. Bei Transporten, die auf der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk eingeführt werden und bereits durch einen beamteten Tierarzt innerhalb der letzten 72 Stunden untersucht worden sind, hat die diesseitige tierärztliche Untersuchung nur zu erfolgen, wenn der Transport inzwischen in seinem Bestande verändert worden ist.

b. Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze auf dem Landwege aus dem Regierungsbezirk Breslau überschreiten und dort durch einen beamteten Tierarzt bereits untersucht worden sind, braucht die Untersuchung im diesseitigen Bezirk erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter dortseitiger Untersuchung wiederholt zu werden.

Zwecks Kontrolle, ob eine Veränderung im Bestande seit der letzten Untersuchung stattgefunden hat, haben die Führer der aus dem Regierungsbezirk Breslau in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführten Schweinetransporte nach Ueberschreiten der Bezirksgrenze das Kontrollbuch alsbald der Ortsbehörde derjenigen Ortschaft vorzulegen, welche der Transport im Bezirk zuerst berührt. Die Ortsbehörde hat einen entsprechenden Vermerk in das Kontrollbuch einzutragen.

c. Bei Transporten durch mehrere Kreise des diesseitigen Bezirks braucht die Untersuchung stets erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.

IV. Die Untersuchung (Ziffer II) hat grundsätzlich am ersten Orte des Bezirks oder Kreises, welchen der Transport berührt, stattzufinden; bei Bahntransporten ist Untersuchungsort die Ausladestation.

Abweichungen von vorkommender Bestimmung können aus besonderen Gründen vom Landrat des Kreises, in welchem die Untersuchung hiernach vorgenommen werden müßte, zugelassen werden.

V. Vor Beendigung der tierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverträglichkeit des Transportes darf kein Schwein aus demselben ausgefördert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Tieren gebracht werden. Ebenjowenig darf vor diesem Zeitpunkte der Transport den Untersuchungsort verlassen.

VI. Die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) haben ein Kontrollbuch nach dem beigedruckten Muster (Anhang A) bei sich zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und des Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch veräußerten, der durch Kauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist.

Die Eintragungen in das Kontrollbuch seitens der Transportführer sind mit Tinte oder Tintenfüß zu bewirken; Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Das Kontrollbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Tierarzt und den Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

VII. Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzte vor der Untersuchung vorzulegen. Dieser hat in das Buch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund unter Angabe von Tag und Stunde der Untersuchung einzutragen. Die Bescheinigung gilt drei Tage (72 Stunden). Falls die eingeführten Schweine länger als drei Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die antierärztliche Untersuchung von drei zu drei Tagen zu wiederholen.

Der Transportführer ist verpflichtet, das Kontrollbuch dem beamteten Tierarzte, den Ortsbehörden der berührten Orte, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen auf Erfordern jederzeit vorzulegen. Die revidierenden Beamten haben einen Vermerk über die Vorlegung in das Buch einzutragen.

VIII. Wird bei der tierärztlichen Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen unter dem Transport festgestellt, so ist letzterer alsbald unter Stall- bezw. Gehöftsperrung zu stellen (§§ 5, 6). Dieser Maßnahme bleiben die sämtlichen Schweine des Transports so lange unterworfen, bis die Seuche oder der Seuchenverdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

Mangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den in § 66 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

IX. Verendet ein Schwein auf dem Transport, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und durch diese der beamtete Tierarzt zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Vor der Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgefördert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Tieren gebracht werden. Ebenjowenig darf vor dieser Zeit der Transport selbst weitergeführt werden. Nur wenn geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere nicht vorhanden sind, darf der Transport noch bis zur nächsten Ortschaft, wo sich solche Räumlichkeiten befinden, fortgesetzt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter Ziffer VIII erwähnten Maßnahmen Platz.

X. Die Kosten der Untersuchung der Schweinetransporte durch den beamteten Tierarzt hat der Transportunternehmer zu tragen.

XI. Auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrolle in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 13. **Desinfektion der Händlerfuhrwerks.** Das gewerbmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche, d. h. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransports mit Seifenlauge gründlich zu waschen und mit Kalkmilch zu befeuchten. Das auf dem Fuhrwerk befindliche Stroh ist zu verbrennen oder zu vergraben. Eine andere Art der Befestigung, insbesondere die Verwendung des Strohes zu Düngzwecken oder das Bringen desselben auf die Düngerstätte ist nur zulässig, nachdem das Stroh mit Kalkmilch vollständig durchtränkt ist. Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Teil zerkleineter

reiner gebrannter Kalk, sogen. Fettkalk, mit vier Teilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauch umzuführen.

§ 14. **Desinfektion der Räume, in welchen Händler Schweine eingekerkert gewesen sind, sowie der Untersuchungsstätten.** Die Inhaber der vorbezeichneten Räumlichkeiten haben sofort nach jedem Abtrieb von Schweinen eine gründliche Reinigung und Desinfektion jener Räume und der sämtlichen in denselben befindlichen Stallgeräte herbeizuführen. Zu diesem Zweck sind die Exkremente und die Streu aus dem Stalle x. zu entfernen, der Fußboden desselben ausgiebig mit Kalkmilch zu übergießen und die Wände bis zu einer Höhe von 1,5 Meter über dem Fußboden, die Futtertröge und die Stallgeräte mit Kalkmilch zu bestreuen.

Für die unschädliche Beseitigung der Exkremente und der Streu ist bei ihrer Entfernung aus dem Stalle sowie bei ihrer Verwendung als Dünger Sorge zu tragen. Soweit die Exkremente und die Streu nicht verbrannt oder vergraben werden, sind sie vor ihrer Beseitigung mit Kalkmilch zu durchtränken. Die Standplätze der Schweine vor den Wirtschaftsjern, sowie die sonstigen Untersuchungsstätten sind nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu übergießen. Desgleichen sind die bei der Untersuchung benutzten Schweinebuchten nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu überstreichen. Hinsichtlich der Beseitigung der Exkremente und der Streu gilt die Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen.

Verpflichtet zur Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und der Schweinebuchten sind, soweit sie sich im Privatbesitz befinden, die Inhaber derselben, im übrigen die zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Ortsbezirke.

Den beamteten Tierärzten liegt es ob, die Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und Schweinebuchten alsbald nach ihrer Benutzung zu überwachen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der im § 13 angegebenen Weise herzustellen.

§ 15. **Inläßlichkeit der Schlachtung kranker oder verdächtiger Schweine.** Die Abschachtung aller feuchtkranken oder verdächtigen Schweine, auch derjenigen, welche auf dem Transporte feuchtkrank oder verdächtig befunden worden sind, ist gestattet.

Die Abschachtung darf jedoch nur auf dem Seuchengehöft selbst bezw. auf dem Gehöft, in welchem die auf dem Transport feuchtkrank oder verdächtig befundenen Tiere zwecks Durchführung der Stall- oder Gehöftsperrung eingestellt worden sind, erfolgen. Hierbei ist jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen der geschlachteten Tiere mit Schweinen zu vermeiden.

Wegen der Verwertung des Fleisches geschlachteter kranker Tiere verweise ich auf die Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

§ 16. **Verwendbarkeit und unschädliche Beseitigung gefallener Tiere.** Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen fettes gefallener feuchtkrank oder seucheverdächtiger Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwertung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten. Die nicht verwendbaren Körperteile solcher Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege oder durch Begraben — in mindestens ein Meter Tiefe — nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder mit Chloralkalmilch unschädlich zu beseitigen.

§ 17. **Desinfektion der durch Abgänge oder Ibfälle erkrankter oder gefallener Tiere verunreinigten Räumlichkeiten usw.** Die durch die Abgänge oder Abfälle der an Schweineeuche, Schweinepest oder Rotlauf erkrankten oder gefallenen Schweine verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Strippen, Tröge usw., desgleichen die Stallgerätschaften und die zur Beförderung der Tierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Aufsicht von Anstedsstoffen gereinigt und desinfiziert werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eigentümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche ausführen zu lassen. Ueber die zweckentsprechend erfolgte Ausführung der Arbeiten hat der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter für die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszufüllen.

Die Zerstörung der Anstedsstoffe (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang B beigegebenen Anweisung auszuführen.

§ 18. **Aufhebung der Schutzmaßregeln.** Die bezeichneten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Tiere sämtlich gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind, und wenn 1) bei der Rotlaufseuche innerhalb 8 Tagen, 2) bei der Schweineeuche oder Schweinepest innerhalb 20 Tagen kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und wenn laut Bescheinigung (§ 17 Abs. 2) in allen Fällen die vorschristmäßige Zerstörung der Anstedsstoffe (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 19. **Bekanntmachung des Erlöschens der Seuche.** Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 20. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verurteilt ist, den Strafvorschriften in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894.

§ 21. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Oppeln, den 21. November 1904.

Anhang A.

Kontrollbuch

Name und Wohnort	} des Eigentümers der Schweine

Des Zugangs			Ursprungs- ort	Des Abgangs			Nest	Name und Stand des Erwerbers	Bemerkte des beamt. Tierarztes*) und der Ortsbehörden
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Durch Verkauf u. w.			

Ort, Tag und Stunde der Untersuchung sind anzugeben.

Anhang B.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren), bei den Schweinefleuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalauge. Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm Soda in 50 Liter Wasser.
2. Lösung von Kalifeife. Drei Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Teilen heißen Wassers gelöst.
3. Kalkmilch (vgl. §§ 13, 15). Ein Liter zerfeineter, reiner gebrannter Kalk, sogen. Fettkalk wird mit vier Liter Wasser gemischt. — Zu dem Zweck gießt man $\frac{3}{4}$ Liter Wasser in das zum Mischen bestimmte Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem der Kalk das Wasser aufgelassen hat, wird er unter allmählichem Aufgießen des noch übrigen Wassers zur Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist nur frisch bereitet anzuwenden oder in einem dicht verschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.
4. Chlorkalkmilch. Frischer, stark riechender Chlorkalk wird mit drei Raumteilen Wasser zu einer dicken, oder mit zwanzig Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.
5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liqnefactum des Arzneibuches) wird in achtzehn Teilen Wasser gelöst.
6. Steinkohlen- oder Holztee.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel.

- 1) Kot, Blut und Abfälle feuchter, verdächtig oder an einer der im Eingang der Anordnung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfstoffe frakter oder verdächtig oder gefallener Schweine verunreinigte Dinger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper (§ 17 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter, feuchter oder feucheverdächtig Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschl. der Abwaschwasser unschädlich zu machen.

- 2) Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von feuchter oder feucheverdächtig Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden.

- a) hölzerne Gerätschaften, Krippen und Brettverschläge zc. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.
- b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der frakter Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der frakter Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden.

Die abgegrabene Erde ist in jedem Falle in derselben Art und Weise wie die Kadaver zu vergraben. (§ 17). Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Ubertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflugsrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt. Der Inhalt der Jauchegruben ist durch Zusatz ausreichender Mengen von Kalk zu desinfizieren.

- c) Feste massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schabhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dicker Kalkmilch betrichen werden. Hölzerne Wände und feste Brettverschläge werden, nachdem sie durch gründliches Abtragen von den anhaftenden Schmutzteilen befreit sind, mit heißer Lösung von Kalifeife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Tee angestrichen. Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerfressen oder zerfaltet, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu 1) aufgetragen wird.
- d) Decken, Balken, Säulen, u. f. w. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Giebelteile sind, nachdem sie durch gründliches Abtragen von den anhaftenden Schmutzteilen befreit sind, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Tee zu betrichen.

- e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammeufuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei feststehenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kalifeifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.

- f) Hölzerne Geräte, einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kalifeisensäure abzureiben, mit Wasser abzusputzen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.
- g) Gegenstände von Leinen, Wolle etc., sowie Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.
- 3) Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen und desinfizieren.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung hrr. Maßregeln gegen die Schweinefleuche, bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Viehbesitzer.

Nach dem Schlupfakte des zweiten Absatzes des § 17 der Verordnung hat der beamtete Tierarzt künftig sowohl bei Kotlauf wie auch bei Schweinefleuche stets die zweckentsprechende Ausführung der Desinfektion zu prüfen und zu bescheinigen. Die Polizeibehörden haben bei Ausstellung der hierzu erforderlichen Aufträge an den beamteten Tierarzt Bedacht darauf zu nehmen, daß eine unnötige Belastung der Staatskasse nach Möglichkeit vermieden wird.

Die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt beim Kotlauf gleichzeitig mit der Feststellung des Seuchenausbruches, bei der Schweinefleuche und Schweinepest mit der Feststellung des Erlöschens der Seuche und zwar schriftlich durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zu erteilen.

Groß-Strehlitz, den 4. Dezember 1904.

Die nachgenannten Personen entziehen sich der gegen sie verhängten Polizeiaufsicht. Sofern die einzuleitenden Nachforschungen von Erfolg sein sollten, ist zu der in Spalte Bemerkungen angegebenen Nummer sofort hierher Anzeige zu erstatten.

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname.	Stand.	Geburts-		Dauer der verhängten Polizeiaufsicht.	Bemerkungen.
			Datum	Ort.		
1.	Buhl, Josef	Bergmann	25. 7. 80.	Heinrichswalde	2	" " 7981
2.	Marck, Adam	Arbeiter	29. 3. 56.	D. Weichsel	1	" " 8001
3.	Boralla, Wilhelm	Schneider	5. 7. 69.	Ujest	5	" " 8145
4.	Zimmer, Johann	Fleischergeselle	27. 11. 72.	Falkenberg O.	5	" " 8222
5.	Schulz, Friedrich	Schlossergeselle	16. 12. 75.	Königshütte	2	" " 8312

Groß-Strehlitz, den 30. November 1904.

Staatenstand um die Mitte des Monats November 1904 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Mag.-Bez. Döbeln	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5
Winterweizen	2,4	2,3	—	5	3	—	—	—	4	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz	1,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,4	2,2	—	5	3	—	—	—	4	1	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	3,4	3,6	—	1	5	4	1	—	1	1	—
Luzerne	3,1	3,3	—	1	3	2	—	—	—	1	—
Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Groß-Strehlitz, den 25. November 1904.

Bestätigt durch das Präsidium des Königlichen Landgerichts zu Oppeln der Hausbesitzer Josef Klägel in Reichnis als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A. 27.

Groß-Strehlitz, den 21. November 1904.

Um die Feststellung der Schäden an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, bei denen der Fiskus beteiligt ist, durch den Königl. Kreisbaubeamten zu einer bestimmten Zeit auf größeren Rundreisen vornehmen zu können und um einen besseren Ueberblick über die erforderlichen Bauausführungen bezw. über die Verwendung der der königlichen Regierung zu ihrer Verwendung stehenden Fonds zu erhalten, hat dieselbe angeordnet, daß die gewöhnlichen Reparaturbedürfnisse und Neubauten, bei denen Fiskus beteiligt ist, seitens der Kirchen- und Schulvorstände spätestens bis zum 1. Januar jedes Jahres angemeldet werden, wobei noch darauf zu achten ist, daß Neubauten, deren Vorbereitung einen größeren Zeitaufwand erfordern, einige Jahre vor dem zur Ausführung des Baues bestimmten Jahre angemeldet werden.

Die in Betracht kommenden Kirchen- und Schulvorstände veranlasse ich daher unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. Mai 1870 — Stüd 18 Seite 113 — der Königl. Regierung die gewöhnlichen Reparaturen und bezw. Neubauten rechtzeitig vor dem 1. Januar jeden Jahres anzuzeigen.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich noch besonders an, das gegenwärtige Kreisblatt den Kirchen- und Schulvorständen zur Einsicht mitzuteilen.

Groß-Strehlitz, den 1. Dezember 1904.

Die **Gemeindevorstände der Schulorte** des Kreises werden hierdurch aufgefordert, **bestimmt bis zum 20. Dezember cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema über die im Jahre 1904 aufgeführten, in der Ausführung begriffenen und eingeleiteten Schulbauten und Reparaturen eventl. Negativanzeigen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 2. Dezember 1904.

Nachweisung der Schulbauten und Schulreparaturen im Kreise Groß-Strehlitz pro 1904.

Lfzde. Nr.	B e z e i c h n u n g		davon sind			Betrag der Baukosten	davon werden bezw. sind aufgebracht		Bemerkungen über die Lage der Sache
	der Schulen Schulort und Konfession	der Bauten und Reparaturen	eingeleitet	ausgeführt	in der Ausführung begriffen		von den Pauptpflichtigen	durch Staatsbeihilfe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises ersuche ich über den Befund der im ablaufenden Jahre bewirkten polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen eine Nachweisung nach dem durch die Kreisblattverfügung vom 7. Dezember 1899 — Stüd 50 — mitgeteilten Schema aufzustellen und mir bestimmt bis spätestens 10. Januar f. J. einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 1. Dezember 1904.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Rundverfügung vom 26. August 1898 — II 6723 — in Erinnerung, wonach das Verzeichnis der in Familien gegen Entgelt untergebrachten Geisteskranken pp. bis zum **15. Dezember** hierher einzureichen ist.

Groß-Strehlitz, den 3. Dezember 1904.

Von jetzt ab bis Ende Januar 1905 decken die Remontehengste im Kgl. Landgestüt zu Cosel Stuten kleinerer Grundbesitzer unentgeltlich.

Die Gemeinde-Vorsteher haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 5. Dezember 1904.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mis. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Oktober November und Dezember a nach Sachsen gegangen, b ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 3. Dezember 1904.

Bestätigt die Wiederwahl des Auszüglers Franz Morawiek aus Mischline zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Mischline.

Bestätigt der Einlieger Konstantin Gibis aus Kadlubiek als Gemeinbote und Nachtwächter für die Gemeinde Kadlubiek.

Bestätigt der Rentmeister Johannes Roy in Stubendorf als Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Stubendorf, Ottmütz und Oradow.

Bestellt der Bahnmmeister Karl Kemte aus Gogolin zum Waisenrat für die Gemeinde Gogolin.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Rudolf Stroder in Gorasbze zum Schöffen für die Gemeinde Gorasbze.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Philipp Janotta in Kaltwasser zum Schöffen und des Bauers Johann Kusalla ebenfalls zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Kaltwasser.

Groß-Strehlitz, den 30. November 1904.

Den ländlichen Standesämtern des Kreises sind die Standesamtsregister und Formulare für 1905 per Post zugesandt worden.

Die Standesamtsnebenregister pro 1904 mit den dazu gehörigen Sammelacten sind bis zum 15. Januar 1905 unerinnert einzureichen.

Groß-Strehlit, den 6. Dezember 1904.

Der Kreisaußschuß.

d. 3. Behufs Berechnung der Zinsen für das Jahr 1904 bleibt die Kreis-Sparkasse vom 27. bis 31. Dezember geschlossen.

Es werden daher an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen, noch Zahlungen geleistet werden.

Groß-Strehlit, den 6. Dezember 1904.

Das Kuratorium der Kreisparlasse. von Alten.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Arbeiters Valentin Kubis hier selbst ist amtlich Notkauf festgestellt und die Gehöftsperr angeordnet worden.

Stubendorf, den 1. Dezember 1904.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Eßl of	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Hirsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlit am 6. Dezember 1904.	Höchster Niedrigster	17 80 15 60	13 60 12 20	15 30 13 —	14 — 13 —	20 — 16 50	21 75 18 50	31 — 28 50	6 00 5 00	10 00 9 00	30 — 24 —	2 80 2 60	5 60 5 40				
Wetzl am 2. Dezember 1904.	Höchster Niedrigster	17 80 15 50	13 60 12 20	15 00 12 80	14 00 12 80	— —	— —	— —	6 00 4 80	10 00 9 00	30 00 24 00	2 80 2 60	4 40 4 40				
Leichnitz am 6. Dezember 1904.	Höchster Niedrigster	17 30 16 00	13 60 12 00	15 — 12 50	13 80 12 80	20 — 19 —	— —	— —	5 00 4 00	9 50 8 40	28 — 25 —	2 40 2 20	4 40 4 —				

Anzeigen.

PALMIN
feinste Pflanzenbutter

unübertroffen zum
kochen, braten u. backen

50% Ersparnis
gegen Butter!

Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekrönten und durch die

Einzig-Markte gesetzlich geschütztes

„Rechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.

Man achte genau auf das KREUZ.

**Die Deutsche
COGNAC
Compagnie**

Löwenwarter & Co.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Information zahlreicher
Reisende sowie der besseren
Geschäfte der Rheinstrasse,
Erfurt:

COGNAC
Markor Steppen-Cognac
Deutsches Fabrikat

zu H. 2. — pr. Hl.
* „ „ 2 50 „ „
* „ „ 3 50 „ „
* * * * * 5 50 „ „
Die Analyse
des vorerwähnten
Chambers
Inhalt: Die Deutschen Cognac-Fabrikate obiger
Firma sind amtlich zusammengeprüft wie die
meisten franz. Cognac's u. sind dieselben vom
höchsten Standpunkte aus als rein zu betrachten.

In Gross-Strehlit bei Herrn F. Freyhof.

Aerztlich empfohlen.